



**Rock'n'Roll Sportclub Tübingen e.V.**

**Turbo Turtles**

**Satzung**  
des  
**Rock'n'Roll Sportclub Tübingen e.V.**  
**"Turbo Turtles" (RRSCT)**

Aktualisierte Fassung vom: 24.03.2016

Von der Mitgliederversammlung am 24.03.2016 einstimmig gebilligte Neufassung

- 24.03.2016 – Änderung der § 1, 2, 4, 5, 10, 15, 18,
- 15.03.2015 – Änderung s. § 15 Verwendung von Einnahmen (Gemeinnützigkeit)
- 10.02.2006 – Änderung s. § 17 Rechnungsjahr

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 9 Organe des RRSCT .....	4
§ 10 Vorstand und Vorstandschaft .....	4
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Kassenprüfung .....	6
§ 14 Satzungsänderungen .....	6
§ 15 Verwendung von Einnahmen (Gemeinnützigkeit) .....	6
§ 16 Vereinsvermögen .....	6
§ 17 Rechnungsjahr .....	6
§ 18 Auflösung des Vereins .....	7
Anhang I .....	7
Anhang II .....	7
Anhang III .....	7

## § 1 Name und Sitz

Der am 15.09.1979 gegründete Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 380566 eingetragen und trägt den Namen: „**Rock'n'Roll Sportclub Tübingen e.V.**“  
Die von Beginn an mitgeführte Bezeichnung **Turbo Turtles** dient lediglich als Namenszusatz.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Rock'n'Roll, Boogie Woogie und sonstigen Swing- Tanzsportes.

Über die Anerkennung und Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) in 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung im Rahmen von Turnier- und Breitensport in den genannten Tanzstilen.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die am Training teilnehmen und/oder bei Sportturnieren starten.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer ein schriftliches Aufnahmegesuch stellt, über das die Vorstandschaft entscheidet. Im Gesuch sind die erforderlichen Informationen (auch persönliche Daten, Bankverbindung, Einzugsermächtigung etc.) mitzuteilen.

Bei Ablehnung einer Aufnahme durch die Vorstandschaft kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlicher Widerspruch bei der Vorstandschaft eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung unanfechtbar entscheidet. Bis zur endgültigen Aufnahme stehen der Antrag stellenden Person keinerlei Rechte im Sinne der Satzung zu. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht unabhängig davon nicht.

Die Mitgliedschaft kann zudem erworben werden durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit an solche Personen verliehen werden, die sich um eine Tanzsportart des Vereins als Solches, um den Rock'n'Roll Sportclub Tübingen Turbo Turtles e.V. (RRSCT e.V.) oder in Angelegenheiten des Tanzsport- und Rock'n'Roll Zentrums (TRZ) besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein bei:

**a. Auflösung des RRSCT**

**b. Austritt**

Der Austritt kann frühestens nach einem halben Jahr Mitgliedschaft erfolgen. Er ist jedoch schriftlich per Post oder per E-Mail an den Vorstand oder den Schatzmeister zu richten und nur zum nächst folgenden Quartalsende möglich. Eingangsfrist mindestens 2 Wochen vor Quartalsende.

**c. Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft und ist zulässig:

- a. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Rock'n'Roll Tanzsportes oder des Ansehens des RRSC T
- b. Wegen wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des RRSC T
- c. Wegen Vernachlässigung der Zahlungsverpflichtungen

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und begründet unverzüglich zuzuleiten. Innerhalb von 14 Tagen hat der Ausgeschlossene das Recht, Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

d. **Im Todesfall**

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- a. Die Rechte der Mitglieder beginnen mit dem Beitritt, jedoch frühestens ab Zahlung der Beiträge.
- b. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung sowie sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benützung von Einrichtungen des RRSC T berechtigt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- a. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Geschäfts- und Sonderordnungen des RRSC T.
- b. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- c. Jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren hat einen Arbeitseinsatz für den Verein zu leisten, ersatzweise den Gegenwert zu entgelten. Näheres wird von der Mitgliederversammlung in einer Arbeitseinsatzordnung festgelegt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sowie bei Neuaufnahme als Mitglied eine Aufnahmegebühr und die jeweils anfallenden Sonderbeiträge.

Diese Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten. In Ausnahmefällen entsteht ein Anspruch auf Rückzahlung von im Voraus geleisteten Beiträgen, jedoch nur im Falle des Austritts aus dem RRSC T.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe des RRSC T**

Die Organe des RRSC T sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand und Vorstandschaft**

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- b. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in

- d. Schriftführer/in
- e. Sportwart/in Rock'n'Roll
- f. Sportwart/in Boogie Woogie
- g. Sportwart/in Lindy Hop
- h. Sportwart/in West-Coast Swing
- i. Jugendwart/in

Die Vorstandschaft ist nur bei Anwesenheit des/r Vorsitzenden und/oder Stellvertretenden Vorsitzenden sowie von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende beruft bei Bedarf die Vorstandschaft schriftlich, mündlich oder fernmündlich drei Tage vor der Sitzung ein. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei ihrer Mitglieder schriftlich beantragen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Zu ihr sind alle Mitglieder drei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim (TRZ) einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder beschlussfähig. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist ein zweiter Termin mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen. Die Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- c. Der Beschlussfassung unterliegt:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und des Berichts der Kassenprüfer.
  - b. Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung nur dann gewählt, wenn weniger als 15 Jugendliche dem Verein angehören, ansonsten von der Jugendversammlung.
  - c. Bestätigung der Wahl des Jugendwarts in die Vorstandschaft. Der Jugendwart wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von der Jugendvollversammlung nach der Jugendordnung gewählt, soweit nicht die Ausnahme von § 11 c.b.) der Satzung vorliegt. Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl zu bestätigen, wenn diese Wahl nach der Jugendordnung ordnungsgemäß erfolgt ist.
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Änderung der Satzung, sonstiger Bestimmungen
  - f. Entscheidungen über den Widerspruch betreffend Ausschluss eines Mitglieds oder Ablehnung einer Neuaufnahme als Mitglied (§ 4 Abs. 2).
  - g. Festsetzung von Mitglieder-, Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühr in der Gebührenordnung.
- d. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche (Poststempel!) vor der Tagung der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
- e. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die gefassten Beschlüsse sind gleichwohl bindend für die anwesenden, ebenso für die nicht anwesenden Mitglieder, ohne dass ihnen ein Einspruchsrecht zusteht.

- f. Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet und vom Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft bei Bedarf einberufen, sie muss vom Vorstandsvorsitzenden aufgrund eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 20 % aller Mitglieder unterzeichnet wurde, einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 20 % aller Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Kassenprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung darzulegen ist. Kassenprüfer sind zwei Mitglieder des RRST, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese beiden Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für das neue Rechnungsjahr zu wählen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

## **§ 15 Verwendung von Einnahmen (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung im Rahmen von Turnier- und Breitensport in den unter §2 genannten Tanzstilen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet.

Der Vorstand kann beschließen, für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG auszuzahlen.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

## **§ 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Tanz Turnier Club Rot-Gold e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **Anhang I**

Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 15.09.1979. Die letzte Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 2016 beschlossen.

Nota bene: Anhang II und III sind nicht Bestandteil der Satzung!

### **Anhang II**

Gebührenordnung (Stand: März 2016)

### **Anhang III**

Arbeitseinsatzordnung (Stand: März 2016)

Tübingen, den 24. März 2016

Rolf Bialas, 1.Vorsitzender